

In der Senatssitzung am 12. Dezember 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

24.11.2023

L 1

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.12.2023

„Anspruchseinschränkungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion Bündnis Deutschland hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen haben zum Stichtag 31.10.2023 im Land Bremen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen, wie hoch werden die Ausgaben für diese Sozialleistungen im laufenden Jahr sein und wie haben sich die Zahl der Leistungsbezieher sowie die Ausgaben seit dem 01.01.2019 entwickelt? *[Bitte getrennt nach den in § 1 (AsylbLG) genannten Gruppen von Leistungsberechtigten, Regelleistungen und besonderen Leistungen sowie Bremen und Bremerhaven ausweisen.]*
2. In wie vielen Fällen wurden in den letzten 12 Monaten Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG verfügt und wie hat sich die Zahl dieser Fälle seit dem 01.01.2019 entwickelt? Bitte die Zahlen nach den in § 1a AsylbLG genannten Gruppen von Leistungsberechtigten sowie nach Bremen und Bremerhaven differenziert ausweisen.
3. In wie vielen Fällen wurden eingeschränkte Leistungen nach § 1a AsylbLG in den unter Frage 2. genannten Zeiträumen vollständig oder überwiegend in Form von Sachleistungen gewährt?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Weil die Anfrage viele statistische Daten umfasst, die sich im Rahmen der Fragestunde kaum vortragen lassen, wird sich die Antwort auf Frage 1 auf zwei Aspekte beschränken: die Anzahl der Personen im jeweiligen Jahresmittel sowie die Höhe der Sozialausgaben in den Jahren 2019 bis 2023. Die übrigen statistischen Daten werden dem Fragesteller schriftlich nachgeliefert.

Für das Jahr 2019:

Im Land Bremen – ohne Stadtgemeinden – haben 2.247 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen. Dafür wurden 5,1 Millionen Euro aufgewendet.

In der Stadt Bremerhaven haben 1.045 Personen Leistungen nach AsylbLG bezogen, die Ausgaben beliefen sich auf 6,5 Millionen Euro.

In der Stadtgemeinde Bremen haben 4.660 Personen Leistungen bezogen, die Ausgaben beliefen sich auf 28,7 Millionen Euro.

Analog für das Jahr 2020:

Land Bremen: 1.788 Personen, 4,3 Millionen Euro Ausgaben.

Stadt Bremerhaven: 1.066 Personen, 6,7 Millionen Euro Ausgaben.

Stadtgemeinde Bremen: 5.015 Personen, 30,4 Millionen Euro Ausgaben.

2021:

Land Bremen: 2.341 Personen, 4,7 Millionen Euro Ausgaben.

Stadt Bremerhaven: 998 Personen, 6,4 Millionen Euro Ausgaben.

Stadtgemeinde Bremen: 5.295 Personen, 33 Millionen Euro Ausgaben.

2022:

Land Bremen: 4.903 Personen, 10,8 Millionen Euro Ausgaben.

Stadt Bremerhaven: 1.448 Personen, 6,8 Millionen Euro Ausgaben.

Stadtgemeinde Bremen: 11.079 Personen 33,7 Millionen Euro Ausgaben.

Für das Jahr 2023 jeweils mit Stichtag 31. Oktober:

Land Bremen 3.575 Personen, 10,8 Millionen Euro, hochgerechnet auf 12 Monate: rund 13 Millionen Euro.

Stadt Bremerhaven: 894 Personen, Prognose für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für das ganze Jahr 2023: 7 Millionen Euro.

Stadtgemeinde Bremen: 5.649 Personen, Ausgaben bislang 18 Millionen Euro, hochgerechnet auf 12 Monate: rund 34 Millionen Euro.

Zu Frage 2:

Im Land Bremen und in der Stadtgemeinde hat es im genannten Zeitraum keinen Fall einer Leistungseinschränkung nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz gegeben. Eine Kürzung der Zahlungen müsste verbunden werden mit einer Kompensation durch Sachleistungen, weil anders ein menschenwürdiges Existenzminimum, wie es das Bundesverfassungsgericht fordert, nicht sichergestellt werden kann. Für die Ausgabe sämtlicher Bedarfe als Sachleistungen bedürfte es jedoch in Bremen und Bremerhaven einer Infrastruktur, die unter anderem aus Gründen der Kostenersparnis nicht eingerichtet worden ist.

In Bremerhaven gab es im genannten Zeitraum Anspruchseinschränkungen einmal für die Zeit von Januar bis März 2019 und für in einem weiteren Fall für einen einzelnen Monat im Dezember 2019. Auch hier steht das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums möglichen Kürzungen entgegen.

Zu Frage 3:

Die Anspruchseinschränkung in Bremerhaven von Januar bis März 2019 wurde vollständig durch Sachleistungen kompensiert.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Alle Geschlechter sind betroffen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Antwortentwurf ist mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vom 24.11.2023 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis Deutschland in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.